Naturschutzkommission des Kantons Bern : Bericht über die Jahre 1958 und 1959

Autor(en): **Friedli, O. / Itten, H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **18 (1960)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-319506

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

O. FRIEDLI und H. ITTEN

Naturschutzkommission des Kantons Bern

Bericht über die Jahre 1958 und 1959

Mit 2 Tafeln

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Allgemeiner Teil (von Dr. O. Friedli)	46
I. Rechtsgrund, Eingliederung und Aufgabe der Kommission	46
II. Personelle Zusammensetzung der Kommission	47
III. Tätigkeit der Kommission	48
a) Sitzungen	48
b) Begutachtungen	49
IV. Schilfkataster	51
V. Dienstreglement für die hauptamtlichen Wildhüter	52
VI. Jagdordnung	53
VII. Koordinationsfragen	53
a) Kommission und kantonale Instanzen	53
b) Naturschutzorganisationen und Kommission	54
VIII. Harrende Aufgaben (Ausblick)	56
B. Naturdenkmäler (von H. Itten)	57
I. Schutz von Naturdenkmälern	57
a) Naturschutzgebiete	58
b) Botanische Naturdenkmäler	68
c) Geologische Naturdenkmäler	69
II. Richtlinien für die dauernde Erhaltung von geologischen Naturdenkmälern	71

A. ALLGEMEINER TEIL

(Von Dr. O. Friedli)

I. Rechtsgrund, Eingliederung und Aufgabe der Kommission

1. Die durch den Regierungsrat zu bestellende und jeweils zu ergänzende Naturschutzkommission des Kantons Bern (nachfolgend Kommission genannt) ist ein öffentliches Organ des Staates. Es ist im Dekret des Großen Rates vom 17. September 1958 über die Organisation der Forstdirektion in den §§ 14 und 16 rechtlich verankert. Der vorangegangene Verordnungserlaß des Regierungsrates vom 28. Januar 1941 über die Bestellung einer Naturschutzkommission hingegen gilt als aufgehoben.

Im vorgenannten Dekret sind unter anderem auch die Naturschutzverwaltung sowie das Jagd- und Fischereiinspektorat mit ihren Aufgaben und Funktionen (Geschäftskreise) rechtlich festgelegt worden. Dadurch wurde gesetzgeberisch ein weiterer Schritt auf dem umfassenden Gebiete des Naturschutzes und der ihm verwandten Betreuung und Bewirtschaftung der Jagd und der Fischerei getan. Der Kanton Bern verfügt verwaltungsorganisatorisch nunmehr über die notwendigen Instanzen, damit die allgemeinen und die konkreten Fragen und Belange des Naturschutzes durch zuständige und kompetente Organe sachgemäß behandelt werden können.

2. Die Aufgabe der Naturschutzkommission ist in sachlicher und technischer Hinsicht mit den Obliegenheiten der Naturschutzverwaltung sowie des Jagd- und Fischereiinspektorates verquickt. Deshalb liegt eine enge Zusammenarbeit der Kommission und der genannten Amtsstellen im Interesse einer rationellen Erledigung der Aufgaben. Diese Zusammenarbeit besteht in einer äußerst befriedigenden Weise.

Die Funktionen und Aufgaben der Kommission verlaufen sachgemäß nicht parallel zu denjenigen der Naturschutzverwaltung und des Jagd- und Fischereiinspektorates. Sie sind voneinander vielmehr grundverschieden. Während sich die letztgenannten Instanzen in erster Linie mit der verwaltungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben zu befassen haben, bestehen die Funktionen der Kommission insbesondere in der Begutachtung und Vorberatung von entsprechenden Geschäften. Damit verbunden sind zweckmäßigerweise auch gewisse Vorbereitungsarbeiten bei der Unterschutzstellung von Naturdenkmälern.

3. Der Naturschutzbegriff ist etwas Umfassendes. Er läßt sich nicht eng gestalten, soll er seinem hohen Ziele im Interesse von Land und Volk ge-

recht werden. Er ist aber auch umfassend auszulegen, weil er nicht bloß die Veränderungen der Landschaftsbilder und der Natur durch die menschlichen Eingriffe in ihr Walten umfaßt soweit es Grund und Boden und die Pflanzenwelt betrifft. Der Naturschutzbegriff umschließt vielmehr auch die Geschehnisse in der gesamten wildlebenden Tierwelt (Haarwild, Vögel, Insekten usw.). Das Naturgeschehen ist vom Natur- und Landschaftsschutze aus als eine Einheit aufzufassen. Auf keinem Sektor dieses Geschehens lassen sich Eingriffe des Menschen durchführen, ohne daß sie nicht auch auf anderen Gebieten naturgemäße Rück- und Fernwirkungen zur Folge hätten. Dies wird bei den Eingriffen durch Wirtschaft, Verkehr und Technik leider nicht immer genügend beachtet.

Aus den dargelegten Erkenntnissen und Gründen heraus ist es richtig, daß der Naturschutzkommission alle wichtigen Projekte und Geschäfte zur Begutachtung zu unterbreiten sind, die den Naturschutz berühren (§ 16 des vorgenannten Dekrets). Ebenso erfreulich ist, daß die heutige Kommission sich zusammensetzt aus Vertretern der Wissenschaft, der Interessengruppen des Natur- und Vogelschutzes, der Forst- und Landwirtschaft und der Naturschutzpolitik. Allen Mitgliedern der Kommission sei an dieser Stelle für ihr Wirken in der gemeinsamen Aufgabe bestens gedankt.

II. Personelle Zusammensetzung der Kommission

Die Zusammensetzung der Kommission hat in den beiden Berichtsjahren einige Änderungen erfahren:

1. Der sehr verdiente Präsident, Fürsprecher ITTEN, alt Abteilungschef der SBB, Gümligen, wurde infolge Erreichens der Altersgrenze im Januar 1958 durch Großrat Dr. O. FRIEDLI, alt Vizedirektor der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern, ersetzt.

2. WALTER LUDER, Landwirt und Großrat, Graßwil, wurde der Kommission im August 1958 durch den Tod leider entrissen. Er wirkte in dieser in verdienstvoller Weise seit Oktober 1954. An seiner Stelle wurde HERMANN ARNI, Landwirt und Großrat in Bangerten, gewählt.

3. Durch das bereits genannte Dekret des Großen Rates vom 17. September 1958 wurde die bisherige, siebengliederige Kommission auf neun Mitglieder erhöht. Neu eingetreten sind auf Mitte 1959 in die Kommission: HEINRICH BRUNNER, Adjunkt des kantonalen Meliorationsamtes, Bern, und ALFRED HUEBER, Lehrer, Liesberg.

4. Die bis Ende 1962 gewählte Kommission setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Dr. O. Friedli, Präsident,
Fritz Aerni, Forstmeister, Bern,
Hermann Arni, Landwirt und Großrat, Bangerten,
Karl Barben, alt Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident, Spiez,
Dr. René Baumgartner, Seminarlehrer, Delsberg,
Heinrich Brunner, Kulturingenieur, Bern,
Dr. Fritz Gerber, Gerichtschemiker, Köniz,
Alfred Hueber, Lehrer, Liesberg,
Dr. Max Welten, Professor an der Universität Bern, Bern.

Das Sekretariat der Kommission wird durch einen Funktionär der Naturschutzverwaltung (bisher ERNST HÄNNI) besorgt.

III. Tätigkeit der Kommission

a) Sitzungen

1. Die Kommission hielt acht Vollsitzungen ab. Vier davon waren mit Augenscheinen von Gelände verbunden.

Es ist naheliegend, daß die Gesamtkommission sich vorwiegend nur mit grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes und den besonders wichtigen Einzelgeschäften auseinandersetzen kann. Die Erledigung der vielen Einzelaufgaben (schriftliche Begutachtungen, Verhandlungen und Besprechungen mit Organen von Verwaltungen und Verbänden sowie mit Grundeigentümern, Vorbereitungen von Schutzmaßnahmen usw.) erfolgt am zweckmäßigsten von Fall zu Fall, entweder durch ein kleines Kollegium oder allein durch den Präsidenten in Verbindung mit dem Naturschutzverwalter.

2. Aus der Sorge heraus, daß ein planmäßiger Naturschutz der Zeitumstände wegen sehr dringlich ist, ließ sich die Kommission über im Anfangsstudium liegende wasserwirtschaftliche Vorhaben besonderer Bedeutung vorläufig orientieren. So konnte sie sich bei einer Begehung des bernischen Ufergeländes des Doubs durch Direktor SAVOIE von den Bernischen Kraftwerken AG über eine allfällig weitere Wasserkraftausnutzung unterrichten lassen, um vorläufige Anhaltspunkte über damit verbundene Benachteiligungen der Natur, der Landschaft und der Fischerei zu gewinnen.

Die im Studium befindliche Ausnutzung der noch vorhandenen Wasserkräfte des Oberlandes beschäftigte die Kommission im Sinne einer vorläufigen Kenntnisnahme ebenfalls. Daher ließ sie sich durch den Chef des kantonalen Büros für Wassernutzung und Abwasserreinigung, Ingenieur LÜDIN, über die der gegenwärtigen Prüfung unterliegenden vorläufigen Projekte und Varianten aufklären. Die geplante weitere Kraftausnutzung im Oberland läßt sich nicht mehr ohne schwerwiegende Eingriffe in das Naturgeschehen und die Landschaft durchführen. Je mehr es darum geht, auch kleineren Gewässern den natürlichen Lauf zu nehmen, um sie durch Röhren und Stollen neuen Kraftwerken dienstbar zu machen, um so größer wird die Gefahr der Verödung romantischer und bewohnter Gebirgstäler und größerer Umgebungen. Daher ist sehr zu hoffen, daß die zuständigen Behörden dem erforderlichen Naturschutz volle Beachtung schenken. Dies ist um so notwendiger, als das Oberland ein ausgesprochenes Fremdengebiet ist. Bei einer rücksichtslosen Wasserausnutzung könnten übrigens auch wirtschaftliche Werte der Gegend zerstört werden, die sich nie mehr ersetzen oder aufholen ließen. Die Kommission erwartet, daß ihr die konkreter sich herausbildenden Einzel- und Gesamtprojekte rechtzeitig genug zur Begutachtung unterbreitet werden. Die Begutachtungen dürfen nicht erst einsetzen, wenn die fertigen Projekte vorliegen. Es wird nicht minder nötig sein, daß auch die oberländische Bevölkerung und die privaten Organisationen des Naturschutzes über die geplanten Vorhaben unterrichtet werden. Es handelt sich dabei um naturschützerisch sehr ernste Probleme.

Ferner ließ die Kommission sich durch ein Referat von Dr. HUNZIKER, Zürich, Chef des kantonalen Amtes für Natur- und Heimatschutz, über das zürcherische Vorgehen zur Erhaltung von Natur und Landschaft sowie über die dortigen Erfahrungen und Entwicklungen in den Schutzbestrebungen aufklären. Sie konnte dabei auch wertvolle Hinweise entgegennehmen.

b) Begutachtungen

1. Namens der Kommission waren weit über 50 schriftliche Gutachten abzugeben. Fast in jedem Falle ließen sich Verbesserungen der zur Ausführung gelangenden Projekte zu Gunsten von Natur oder Landschaft beantragen und berücksichtigen. Dies ist eine erfreuliche Feststellung. Gleichwohl gilt es, der sich weiterhin abzeichnenden Situation mit der raschen Entwicklung von Wirtschaft und Technik und dem Drang nach

Erwerb romantischer Geländeparzellen für private Zwecke stetsfort klar zu begegnen.

2. Die Begutachtungen der Kommissionen haben sich mit den Naturschutz- und den wirtschaftlichen Problemen in gleich objektiver Weise auseinanderzusetzen. Sie müssen neutral und dürfen nicht einseitig abgefaßt sein. Daher unterscheiden sie sich sachgemäß von den wertvollen Eingaben der privaten Naturschutzorganisationen. Diesen Organisationen liegt insbesondere ob, auf die Gefährdungen von Natur und Landschaft aufmerksam zu machen. Die staatliche Kommission hingegen hat die Aufgabe, in abgewogener Beurteilung auch der wirtschaftlichen Belange und Verhältnisse zu prüfen, wie weit und auf welche Weise Lösungen möglich sind. Sie hat selbstredend darauf zu achten, daß die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes soweit zur Geltung kommen, als es nach den gegebenen Umständen und Verhältnissen jeweils als möglich erscheint. Die Kommission trägt durch die Begutachtungen mit an der Verantwortung, daß den kommenden Generationen eine nicht allzu verödete Heimat hinterlassen werden kann. Gehen die unabdingbaren Werte der Natur im Übermaß verloren, so versiegen damit im Volke auch wertvolle Quellen der inneren Erbauung und Erholung. Mit der völligen Preisgabe dessen, was unsere Heimat liebreizend und natürlich-schön gestaltet, würden wir uns zuletzt selbst aufgeben.

Die in der Berichtsperiode abgegebenen Begutachtungen betreffen insbesondere:

17 Luftseilbahnprojekte (Skilifte, Gondelbahnen usw.);
12 Güterzusammenlegungen, Meliorationen sowie Bach- und Flußkorrektionen;
6 Kiesausbeutungsanlagen und Anlageerweiterungen;
4 Projekte von Kraftwerkbauten;
4 Projekte von Autobahnen;
3 Gesuche um Geländeauffüllungen und Schuttdeponien;
3 Gesuche um die Errichtung oder Erwerbung von Campingplätzen;
3 Projekte von Starkstromleitungen.

Außerdem wurden über eine weitere Anzahl von Projekten und Fragen verschiedener Art (Motionen, Postulate, Gesetzesentwürfe, Jagdordnung, Parzellenkäufe durch den Staat, Wasserentnahmen aus geschützten Gewässern usw.) vorläufige oder abschließende Gutachten abgegeben.

3. Obige Hinweise zeigen die vielseitige Aufgabe der Kommission. Allen zu begutachtenden Problemen haftet stets der Nachteil an, daß deren Ver-

wirklichung ohne gewisse Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild selten durchführbar ist. Andererseits ist zu bedenken, daß der Wirtschafts- und Lebensdrang von Land und Volk ohne angemessene Konzessionen des Naturschutzes kaum befriedigt werden könnte und daher im Ausmaß des zu Verantwortenden zu berücksichtigen ist. Übrigens ist auch der Naturschützer an der wirtschaftlichen Prosperität nicht ganz so uninteressiert wie es manchmal den Anschein haben könnte. Auch er wünscht einen gehobenen Lebensstandard.

IV. Schilfkataster

1. Am 28. Februar 1958 erließ der Regierungsrat eine Verordnung über die Erhaltung und Pflege der Schilfbestände auf Grund und Boden des Staates. Er stützte sich dabei auf Art. 83 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum ZGB, auf Art. 42 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über Jagd, Wild- und Vogelschutz, sowie auf § 9 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern.

2. Nach der Verordnung ist jede Beschädigung des Schilfes, wie das Ausgraben von Wurzeln, Abbrennen oder Schneiden von staatlichem Schilf aus allgemeinen Schutzinteressen untersagt. Vorbehalten bleibt das Schneiden oder Entfernen von Schilf durch Sonderbewilligungen, soweit dies nach den besonderen Umständen als notwendig erscheint. Ferner kann sich die Bewirtschaftung (Schneiden) von einzelnen Schilfpartien im Interesse der Schilferhaltung aufdrängen. Soweit die Schilfbewirtschaftung aus dem vorgenannten Grunde erfolgen darf, wird sie mit den Schilfinteressenten durch besonders formulierte Pachtverträge festgelegt. Beispielsweise darf das Schilfschneiden zwecks Gesunderhaltung der Schilfwurzeln nur während der dafür geeigneten Jahreszeit erfolgen. Das Schneiden der gleichen Fläche darf in der Regel auch nicht alljährlich durchgeführt werden. An geeigneten Orten sollen Versuche über die praktischen Auswirkungen der Schilfschnitte auf das Schilfwachstum und den Schilfbestand durchgeführt werden. Ferner soll versucht werden, ob sich Schilfbepflanzungen an Orten, wo das Schilf abgegangen oder zerstört worden ist, wo es zum Schutze der Ufer oder aus anderen Gründen jedoch äußerst wünschbar wäre, durchführen lassen.

3. Die vorgenannte Verordnung machte eine Aufnahme über die staatlichen Schilfbestände und Schilfflächen notwendig. Sie erfolgte unter der

Mitwirkung von Kommissionsmitgliedern und ist im alten Kantonsteil bereits durchgeführt. In einem durch die Naturschutzverwaltung noch zusammenzustellenden Schilfkataster sind die Schilfgebiete nach Standort und Größe sowie nach den Arten des Schilfes usw. näher bezeichnet und zum Teil sogar durch Lichtbildaufnahmen festgelegt.

4. Bekanntlich stehen auch gewisse Schilfgebiete von Privateigentum unter dem Schutze des Staates (Naturdenkmäler). Daneben aber gibt es noch eine Reihe von kleineren oder größeren Schilfflächen (zum Beispiel der alten Aare entlang) die der Erhaltung würdig wären und an die staatlichen Schilfflächen öfters sogar anschließen. Es ist zu hoffen, daß es mit der Zeit gelingt, auch für die Erhaltung dieser Schilfpartien geeignete Maßnahmen zu finden. Der Schilfbestand im Kanton ist leider nicht mehr derart umfangreich, daß sich ein möglichst umfassender Schutz nicht rechtfertigen oder gar aufdrängen würde. Dazu kommt, daß die Bestände durch die heutige Zeitentwicklung immer mehr gefährdet werden.

V. Dienstreglemente für die hauptamtlichen Wildhüter

1. Die Forstdirektion erließ im Februar 1959 ein durch den Regierungsrat genehmigtes neues Dienstreglement. Das Reglement, welches außer durch die Jagdkommission auch durch unsere Kommission zu begutachten war, ersetzt die früheren Erlasse und Vorschriften. Es stützt sich auf die Art. 35, 36 und 38 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 10. Januar 1925, die Art. 49 und 52 des kantonalen Gesetzes über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 2. Dezember 1951 sowie auf § 9 des Dekretes über die Organisation der Forstdirektion vom 17. September 1958.

2. Die neue Ordnung regelt unter anderem die vielseitigen Funktionen der unter der Leitung des kantonalen Jagdinspektorates stehenden Wildhüter. Vom Natur- und Landschaftsschutz aus besonders zu erwähnen sind die Bestimmungen über die systematische Überwachung der wildlebenden Tierwelt sowie der Pflanzen- und der Naturschutzgebiete und der sonstigen Naturdenkmäler. Beachtlich ist ferner, daß die Bestandesveränderungen der geschützten und der übrigen Wildarten zu verfolgen und nach Gattungen festzuhalten sind, und daß den Hegemaßnahmen volle Aufmerksamkeit zu schenken ist. Ebenso ist der allgemeine Gesundheitszustand der Tiere zu beachten.

Bemerkenswert erscheint auch, daß jeder Wildhüter verpflichtet ist, in Primar- und Sekundarschulen jährlich mindestens vier mit Lichtbild-

oder Filmvorführungen verbundene Vorträge über die Ziele seiner Aufgaben abzuhalten. Dadurch wird unsere Jugend in zweckmäßiger Weise auf ein bedeutsames Teilgeschehen im Walten der freien Natur aufmerksam gemacht. Der Sinn und das Verständnis der Jugend für den Schutz der Natur und der Landschaften wird dadurch geweckt und gefördert. Auch die vielen Vorträge, welche von der Naturschutzverwaltung durch Herrn HÄNNI in Verbindung mit dem kantonalen Naturschutzverband in Schulen durchgeführt werden, dienen demselben Ziele.

VI. Jagdordnung

Die durch die Forstdirektion erlassene und vom Regierungsrat genehmigte Jagdordnung 1959 basiert auf der Vollziehungsverordnung vom 2. Juli 1954 zum kantonalen Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz. Sie wurde auch unserer Kommission zur Begutachtung unterbreitet.

Durch eine gute Jagdordnung kann den Belangen des Naturschutzes auf dem Sektor des Haar- und Vogelwildes Rechnung getragen werden. Das kultivierte Jagen läßt sich derart durchführen, daß das Gleichgewicht in der Natur nicht gestört, sondern gewährleistet bleibt. Es läßt sich daher auch ohne Gefährdung der Erhaltung eines angemessenen Wildbestandes vollziehen. Besonders erwähnenswert sind die jagdordnenden Bestimmungen über die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen der Jagd auf gewisse Wildarten sowie des Verbots des Abschusses von Tierarten, die gefährdet sind. Auch auf die richtige Beschränkung der Abschußzahlen der verschiedenen Wildgattungen durch die einzelnen Jäger sowie auf die für die Jagd geschlossenen oder nur ganz beschränkt geöffneten Bannbezirke ist hinzuweisen.

VII. Koordinationsfragen

a) Kommissionen und kantonale Instanzen

1. Die Zusammenarbeit mit dem Leiter der Naturschutzverwaltung und des Jagdinspektorates (Herr SCHAERER) sowie des Fischereiinspektorates (Herr Dr. ROTH) und dem übrigen Personal war sehr erfreulich. Trotz der großen Arbeitsbelastungen der Funktionäre war ihre innere Bereitschaft für ersprießliches und rationelles Zusammenarbeiten stetsfort vorhanden. Auch in der Kommission selber war die Zusammenarbeit eine gute.

Die Kommission konnte mit Genugtuung vernehmen, daß der Naturschutzverwaltung eine zusätzliche Hilfskraft für die Miterledigung der vielen Kleinarbeiten bewilligt worden ist. Es wird dem Naturschutzverwalter dadurch eher möglich werden, die bedeutenderen Probleme des Naturschutzes mit der Kommission und dem Präsidenten zu fördern. Stünde der kantonale Forstdirektor, Herr Regierungsrat DEWET BURI, den vielverzweigten Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes weniger positiv gegenüber, so hätte sich in der abgelaufenen Periode vieles nicht erreichen lassen, was im höheren Gesamtinteresse schließlich doch durchgesetzt werden konnte. Die Kommission ist dafür äußerst dankbar.

2. Was im Sinne einer fließenderen, rechtzeitigen Begutachtung der Geschäfte anzustreben ist, ist eine noch vollständigere Koordination in der rechtzeitigen Aktenübergabe anderer kantonaler Amtsstellen an die Naturschutzverwaltung. Zwar hat sich diese Aktenübermittlung bisher nicht allzu schlecht eingespielt, und es fehlte bei den meisten Betreuern ihrer Aufgaben weder am guten Willen der Zusammenarbeit noch am Verständnis für die Naturschutzbelange. Dies sei ausdrücklich festgestellt. Aus hier nicht abzuklärenden oder festzuhaltenden Gründen kam es gelegentlich jedoch vor, daß wichtigere Fälle nicht oder nicht rechtzeitig an die Naturschutzverwaltung zur Weiterleitung an die begutachtende Kommission gelangten. Von der Dekretswiderigkeit ganz abgesehen stellte sich nachträglich jeweilen heraus, daß derartige Unterlassungen unliebsame Folgen auch für das Ansehen der Verwaltung haben könnten. Es ist zu hoffen, daß sich dieses gelegentliche Versagen in der Koordination und Organisation mit der Zeit völlig beheben läßt.

b) Naturschutzorganisation und Kommission

1. Es ist naheliegend, daß den privaten Organisationen mit ihren Natur- und Landschaftsschutzbestrebungen in der überspitzten Zeit der Wirtschaftsexpansion und des Materialismus eine außerordentliche Bedeutung zukommt. Im gegenseitigen sachlichen Einvernehmen zwischen Kommission, Naturschutzverwaltung und Verbänden läßt sich viel Positives erreichen. Natur- und Landschaftsschutzvereinigungen sind als Vorposten, Warner und Mithelfer im Kampfe gegen überbordende Eingriffe in das Walten der Natur und in die Landschaftsbilder notwendig. Es darf festgehalten werden, daß alle derartigen Organisationen sich bemühen, ihrem hohen Zwecke zu dienen. Es sind dies bekanntlich insbesondere der Schweizerische Bund für Naturschutz, der kantonale Naturschutzverband

mit seinen Untergruppen oder Sektionen, die Bernische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz. Aber nicht minder wichtig sind namentlich auch für die Gestaltung der Landschaftsbilder die regionalen drei Uferschutzverbände mit ihren verdienstvollen Leistungen. Auch die Bestrebungen der Berner Wanderwege und des Berner Heimatschutzes tragen in verschiedener Weise dazu bei, die Ziele und Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes hochzuhalten und zu fördern.

2. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, sind wir heute an einer Wende insofern angelangt, als der Naturschutz auch die Jagd- und Fischereivereine zu seinen Verbündeten im weiteren Sinne zählen darf. Denn wer der Jagd oder der Fischerei in edler Weise huldigt, ist Naturfreund. Er liegt ihr nicht vor allem wegen der Erlegung einer Beute ob, sondern wegen der Beobachtungen und Erholung in der freien Natur durch das Begehen von Feld und Wald und Auen und durch das Aufsuchen klarer Wiesenbächlein usw. Je unverdorbener der Jäger oder Fischer die Landschaften antrifft, um so mehr wird er sich darauf besinnen und verpflichtet fühlen. Die heutige Jägerschaft, die Fischer und die Verbandsorgane wissen, daß es ohne den Schutz der Natur und ihrer Kreaturen bald keine freilebende Tierwelt, an der gerade auch sie ein besonderes Interesse haben, mehr geben würde. Daher obliegt auch ihnen die Pflicht der naturschützerischen Betreuung. Andererseits geht der öffentliche Naturschutz nicht so weit, als daß er sich gegen ein kultiviertes Jagen oder Fischen aussprechen würde. Er verlangt nur, daß beides im Rahmen eines die Natur nicht schädigenden ausgewogenen Gleichgewichts mit weiser, liebevoller Überlegung betrieben werde. Es ist Sache der zuständigen Organe, dafür zu sorgen, daß diese Leitgedanken immer mehr in den Vordergrund treten.

3. Der Natur- und Landschaftsschutz ist nicht nur in den Problemen vielgestaltig, sondern auch in der Förderung und Betreuung. Es dient der positiven Kräftebildung, wenn verschiedene Organisationen daran interessiert und beteiligt sind. Andererseits sind gewisse Doppelspurigkeiten oder organisatorische Unvollkommenheiten, sofern sie zur Zersplitterung oder sonstigen Schwächung der Kräfte führen können, kaum nützlich. Je zweckmäßiger die verschiedenen Organisationen auf ihren Gebieten soweit zusammenarbeiten, als sie gemeinsame Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes berühren, um so eher und leichter werden sie Erfolg haben. Unter anderem wäre vielleicht auch zu begrüßen, wenn die Mitgliedschaft zum kantonalen Naturschutzverband zugleich diejenige zum Schweizerischen Bund für Naturschutz und die Zugehörigkeit bernischer

Einwohner zu letzterem zugleich die Mitgliedschaft zum kantonalen Naturschutzverband in sich schließen würde. Denn es wird auf die Dauer kaum befriedigend sein, daß sich die kantonale und die schweizerische Vereinigung mit weitgehend gleichen oder ähnlichen Zielen in der Werbung der Mitglieder konkurrenzieren müssen. Beide Organisationen sind nämlich notwendig. Es ist zu wünschen, daß es den beiden Organisationen bei völliger Wahrung der Selbständigkeit mit der Zeit gelinge, auch eine zweckmäßige Vereinbarung über die gegenseitige Zugehörigkeit der Mitglieder zu treffen. Beide Verbände würden an Durchschlagskraft gewinnen. Überdies wäre bestimmt damit zu rechnen, daß die Werbung neuer Mitglieder zu Gunsten beider Organisationen sehr erfolgreich sein würde. Die den Verhältnissen anzupassende gegenseitige Beteiligung an den eventuell leicht zu erhöhenden einfachen Beiträgen der Mitglieder sollte wohl möglich sein.

Gemeinsames Vorgehen und Wirken unter Wahrung der Selbständigkeiten kann sich bei allen Organisationen, die sich mit dem Natur- und Landschaftsschutz befassen, wenigstens für gewisse Einzelprobleme ergeben. Je geschlossener dieses Zusammenwirken für die gewonnenen Interessen auch im Einzelfalle erfolgen kann, um so eher können die Möglichkeiten des Erfolges ausgeschöpft werden. Zu einem planvollen gemeinsamen Arbeiten für die Erhaltung von Natur und Landschaft sind im übrigen wir alle berufen. Allen Vereinigungen, die sich in der abgelaufenen Berichtsperiode in dieser oder jener Weise hiefür eingesetzt haben sei hiermit bestens gedankt. Gedankt sei insbesondere auch den einzelnen Organen, die sich in aufopfernder Weise damit befaßt haben.

VIII. Harrende Aufgaben (Ausblick)

Es braucht keine Propheten, um festzustellen, daß die künftige Zeitentwicklung nach vermehrtem Schutz von Natur und Landschaft ruft. Leider läßt sich nicht alles schützen, was schützenswert wäre, wenn wir auch die technische und wirtschaftliche Entwicklung wollen. Beides können wir in unbeschränktem Ausmaß kaum nebeneinander haben. Aber wir können auf die Dauer innerlich kaum bestehen, wenn wir dem Schutze von Natur und Landschaft nicht geben, was er zeitgemäß erfordert. Je mehr sich Wirtschaft und Technik entwickeln, um so mehr werden die hohen Werte von Natur und Landschaft gefährdet. Daher müssen sie im Ausmaß des Vernünftigen verteidigt werden. Das gilt nicht als Angriff gegen die Wirtschaft und die Technik. Es muß im Gegenteil mit letzter Konsequenz ver-

sucht werden, ihre Bestrebungen mit den Zielen von Natur- und Landschaftsschutz im Sinne einer höheren Lebensharmonie zusammenzuführen und in Einklang zu bringen. Auf beiden Seiten sind Konzessionsbereitschaften erforderlich. Denn nur wenn wir beides besitzen: eine prosperierende, gesunde Wirtschaft und einen ausgewogenen, der Zeit wirklich standhaltenden Naturschutz, überlassen wir unseren Nachkommen was wir ihnen schulden.

Daß die Aufgaben der öffentlichen Naturschutzorgane und der verdienten privaten Vereinigungen immer heikler werden, ist augenscheinlich. Gleichwohl müssen die für die Erhaltung der Natur tragbaren Synthesen im höheren Interesse des Landes gefunden werden. Erfreulich ist, daß auch breite Kreise der Wirtschaft dies einsehen, und daß die verantwortlichen Regierungsorgane und Amtsstellen diese Notwendigkeiten bejahen. Letzteres geht auch daraus hervor, daß der Staat besonders schützenswerte Geländepartien nicht selten erwirbt, um sie der Öffentlichkeit zu erhalten. Doch kann und soll er selber nicht alles erwerben, was so oder anders schützenswert ist. Daher müssen vielseitige Wege beschritten werden. Die Hauptsache ist, daß sie gemeinsam zum Ziele der Erhaltung einer würdigen Heimat beitragen und wir unserer raschlebigen Zeit auf dem Gebiete des Natur- und Landschaftsschutzes geben, was sie von uns für die Zukunft im höheren Lebensinteresse unabdingbar verlangt.

B. NATURDENKMÄLER

(Von H. Itten)

I. Schutz von Naturdenkmälern

1. In den Jahren 1958 und 1959 wurden in Anwendung der Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912 durch Regierungsratsbeschluß weitere 3 Naturschutzgebiete und je 4 botanische und geologische Objekte unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen.

Außerdem konnten die drei wichtigen Naturschutzgebiete Grimsel, Les Pontins am Nordhang des Chasseral und Witzwil (Albert-Hess-Reservat) erweitert werden.

a) Naturschutzgebiete

11. Februar 1958 Faulenseeli bei Ringgenberg

Der im Jahre 1933 gegründete Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee hat kurz nach seinem Entstehen auch die Betreuung der kleinen Seen im Berner Oberland auf seine Fahne geschrieben in der berechtigten Annahme, daß diese des Schutzes und der unversehrten Erhaltung ebenso würdig und bedürftig seien wie ihre größeren Brüder. Schon in den Jahren 1939/40 gelang es ihm, mit Unterstützung des Staates Bern und der Einwohnergemeinde Ringgenberg mit den wichtigsten Anstößern des idyllischen Faulenseelis in Goldswil einen Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen. Nach diesem soll ein Uferstreifen von 20—44 m Breite unversehrt erhalten bleiben. Schon damals war beabsichtigt, das im Eigentum des Staates stehende Seelein und seine Ufer als Naturdenkmal erklären zu lassen. Mit dem Gesuch wurde zugewartet in der Hoffnung, das Schutzgebiet noch etwas erweitern zu können. In bescheidenem Maße gelang dies im Jahre 1943, indem der Uferschutzverband einen Teil des steilen, bewaldeten südlichen Seeufers käuflich erwerben konnte. Der Betrieb des Strandbades am Faulenseeli und einige unliebsame Vorkommnisse ließen es nun wünschenswert erscheinen, mit der gesetzlichen Unterschutzstellung nicht länger zuzuwarten. Der Regierungsratsbeschluß enthält im wesentlichen die bereits im Dienstbarkeitsvertrag vom 5. Januar 1940 aufgestellten Schutzbestimmungen, zudem ein gänzliches Pflückverbot für die schönste und gefährdete Zierde des Seeleins, die weiße Seerose, und einen besondern Schutz für das als Seltenheit an einer Stelle des Ufers wachsende lange Cypergras (*Cyperus longus L.*).

Siehe Bildtafel I

1. August 1958 Naturschutzgebiet Grimsel

Dieses alpine Reservat besteht seit 1934. Durch Regierungsratsbeschluß vom 9. Juni 1950 wurde es durch Angliederung der von den Kraftwerken Oberhasli AG erworbenen Oberaaralp und des Oberaargletschers nach Süden bis an die Kantonsgrenze ausgedehnt.

Seit Jahren war die Bäuert Guttannen regelmäßig an die Kraftwerke Oberhasli AG gelangt mit dem Ersuchen, es möchte ihren Bäuertgenossen im Hochsommer das Beweiden des sogenannten Sommerloches untenher der beiden großen Staumauern des Grimselsees gestattet werden. Da dieses Sommerloch im Naturschutzgebiet lag, konnte die Eigentümerin dem Ge-

such jeweilen nur entsprechen nach Einholung einer Ausnahmebewilligung der Forstdirektion. Die Behandlung dieser meist verspätet eingereichten Gesuche führte zu unnötigen Umtrieben und vermeidbaren Unzukömmlichkeiten. Durch den Bau des Kraftwerkes Grimsel und von militärischen Anlagen sowie durch den von Jahr zu Jahr stark zunehmenden Motorfahrzeugverkehr war das vorgenannte Sommerloch für den Naturschutz stark entwertet worden. Nach eingehenden Verhandlungen mit den Grundeigentümern, Kraftwerke Oberhasli AG und schweizerische Eidgenossenschaft (Militärdepartement) sowie der Bäuert Guttannen wurde nun eine neue Grenzziehung des Schutzgebietes getroffen, wonach das Sommerloch mit einem wesentlichen Teil des Gebietes östlich der Grimselstraße außerhalb des Reservats zu liegen kommt und als Entgelt für diesen Verzicht der westlichste, den Kraftwerken Oberhasli AG gehörende Teil der Räterichsbodenalp sowie 4 Grundstücke der Eidgenossenschaft in das Schutzgebiet einbezogen werden, so daß dieses nicht nur keine Schmälerung, sondern gegenteils eine Vergrößerung und eine Bereicherung erfährt. Die neu zum Schutzgebiet hinzukommenden Teile sind für die Alpwirtschaft wertlos, weil zu steil und felsig, während sie für das Reservat ihrer Vegetation wegen von Bedeutung sind.

Durch den neuen Regierungsratsbeschluß, der an die Stelle desjenigen von 1950 trat, wurden auch die Schutzbestimmungen in Berücksichtigung der starken Zunahme des Motorfahrzeugverkehrs verschärft.

Das Grimselreservat umfaßt nun ein Gebiet von rund 100 km².

23. Dezember 1958 Totes Mädli auf der Site, Zweisimmen

Während des letzten Krieges und in den nachfolgenden Jahren besichtigte Dr. W. Lüdi, Direktor des Geobotan. Instituts Rübel in Zürich, im Auftrag des Vorstandes des Schweiz. Bundes für Naturschutz die wichtigsten noch erhaltenen Moore der Schweiz und erstattete dem Auftraggeber über Zustand, Wert und Erhaltungswürdigkeit der einzelnen Gebiete Bericht. Vom damaligen Oberforstinspektor Dr. E. Hess wurde er aufmerksam gemacht auf ein kleines Hochmoor im Flyschgebiet westlich von Zweisimmen. Er vernahm auch, daß dieses Moor, das «Tote Mädli» genannt, im Eigentum des Dr. Fritz Thönen, Arzt in Zweisimmen stehe und daß dieser bereit wäre, es unter Naturschutz stellen zu lassen und damit seine Erhaltung zu gewährleisten. Dr. Lüdi besuchte das Moor mit dem Eigentümer am 16. August 1949 und erstattete hierüber am 3. Januar 1950 einen eingehenden Bericht. Nach diesem handelt es sich um ein unverletztes Hochmoor. Es ist infolge seiner Höhenlage, über 1600 m, nicht beson-

ders artenreich, doch sind in dieser Höhe in den Nordalpen Moore selten oder noch artenärmer. Dr. LÜDI wies noch besonders darauf hin, daß bei einem dauernden Verzicht auf jede Nutzung, womit der Eigentümer einverstanden sei, künftig interessante wissenschaftliche Beobachtungen ermöglicht würden.

Anläßlich einer Besichtigung dieses Moores durch Prof. WELTEN und H. ITTEN mit dem Eigentümer im Sommer 1957 konnten wir uns im wesentlichen über den Umfang und die für dieses Naturschutzgebiet aufzustellenden Schutzbestimmungen verständigen, und nach einigen weitern Verhandlungen konnte der Regierungsrat den endgültigen Beschluß fassen. Zum Unterschied gegenüber nahezu allen andern derartigen Reservaten im Kanton Bern konnte hier dank des Entgegenkommens des Eigentümers der absolute Schutz des gegenwärtigen Zustandes verfügt werden; auch auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird hier verzichtet. Dr. FRITZ THÖNEN, Arzt in Zweisimmen gebührt hiefür der beste Dank. Das Reservat mißt ungefähr 85 a.

Wir lassen den Bericht von Dr. W. LÜDI hier folgen:

«Das Tote Mädli auf der Seitenalp bei Zweisimmen, etwa 1600 m

Im Flyschgebiet westlich von Zweisimmen, zwischen dem Tal der Simme und dem Hundsrück, verzeichnet die topographische Karte eine Anzahl kleiner Moore in subalpiner Lage, über deren Vegetation bisher noch kaum etwas veröffentlicht worden ist.

Das Tote Mädli liegt auf einem breiten, flachen Berggrat in rund 1600 m Meereshöhe, oberhalb (südlich) der Alphütten von Seiten und ist ein unverletztes Hochmoor von etwa 50 × 100 m Größe. Die Vegetation besteht aus einem Sphagnumteppich (*Sphagnum magellanicum* und cf. *Sph. acutifolium*) mit Cyperaceen-Rasen.

Dominant sind in ziemlich gleichmäßiger Durchmischung:
Eriophorum vaginatum
Trichophorum caespitosum
Carex echinata
Molinia coerulea
und eingestreut finden sich:
Equisetum palustre (hin und wieder)
Agrostis capillaris (wenig)
Nardus stricta (wenig)
Eriophorum angustifolium (häufig)
Carex pauciflora (häufig)
Carex fusca (häufig)
Carex limosa (Schlenken)
Carex inflata (besonders in den Schlenken)
Potentilla erecta (häufig)
Andromeda polifolia (verbreitet)
Vaccinium uliginosum (häufig)

Vaccinium vitis idaea (wenig)
Gentiana purpurea (häufig im nördlichen Teil)
Menyanthes trifoliata (vereinzelt und steril)
Homogyne alpina (häufig)
Arnica montana (häufig im nördlichen Teil)

Über diese gleichartige Fläche verstreut finden sich eine Anzahl kleiner Schlenken mit *Carex inflata* und an einzelnen Stellen auch mit *Carex limosa*. Zur Zeit unseres Besuches lagen sie trocken, wie überhaupt das Moor verhältnismäßig stark ausgetrocknet war und infolgedessen sich vielleicht die eine oder andere seltener vorkommende Art nicht feststellen ließ. Eigentliche Bülten sind nicht vorhanden. Aber an mehreren Stellen hat sich doch Gebüsch von *Vaccinium uliginosum* erhalten. *Vaccinium uliginosum* ist überdies in zwergigen Exemplaren durch das Moor verbreitet. Die ganze Moorfläche wird gemäht, aber nicht regelmäßig, im Sommer 1949 nur vereinzelte, randliche Parzellen.

Auf der Westseite des Moores steht eine Gruppe von Fichten mit Unterwuchs von *Vaccinium uliginosum* und etwas *Sphagnum* und *Eriophorum vaginatum*, offenbar einen ältern Zustand der Moorfläche repräsentierend. Am Westrand der Baumgruppe erscheint eine Quelle, die einem Rinnsal den Ursprung gibt, das bald wieder im Boden versickert, um etwas nördlicher im Flachmoor von neuem auszutreten.

Rings um das Moor, und besonders an der West- und Nordseite, breitet sich Flachmoor aus, das als Streuwiese genutzt wird und zur Zeit unseres Besuches gemäht war. Immerhin waren noch *Viola palustris*, *Swertia perennis*, *Selaginella selaginoides* u. a. zu erkennen, und am Wasserlauf *Carex paniculata*, *Crepis paludosa*, *Caltha palustris*.

Das Moor ist artenarm und scheint bereits über der Höhengrenze von *Oxycoccus* und *Drosera* zu liegen. Doch sind in dieser Höhenlage in den nördlichen Alpen Moore selten oder weisen noch größere Artenarmut auf. So kommt dem intakt erhaltenen Toten Mädli doch ein gewisser Wert als Naturdenkmal zu, und es rechtfertigt sich u. E., das Moor unter Schutz zu stellen. Die Streuenutzung müßte eingestellt werden, und mit dem Aufhören der Mahd würde sich der Zustand des Moores beträchtlich ändern, vermutlich vor allem durch Zunahme des azidophilen Zwerggesträuches, das durch die Mahd zurückgehalten wird. Das könnte interessante wissenschaftliche Beobachtungen ermöglichen. Wünschbar ist die gleichzeitige Unterschutzstellung der Fichtengruppe und eines Stücks des angrenzenden Flachmoores. Es ist zu begrüßen und ein seltenes Ereignis, daß der Besitzer des Grundstücks hier selber die Initiative ergreift und bereit ist, den Naturschutz aktiv zu fördern.

Zürich, 3. Januar 1950. sig. Dr. W. Lüdi»

26. Mai 1959 Hochmoor Les Pontins bei St-Imier

Dank der Bemühungen der Gesellschaft «Parc Jurassien de la Combe-Grède (Chasseral)», die seit Jahrzehnten das große und wertvolle Naturschutzgebiet der Combe-Grède am Nordhang des Chasseral in mustergültiger Weise betreut, konnten bereits am 14. Oktober 1947 zwei Torfmoore von «Les Pontins» südlich St-Imier als Naturdenkmäler unter den Schutz des Staates gestellt werden. Die Grundlage dieser Unterschutzstellung bil-

deten Pachtverträge der genannten Gesellschaft mit den Grundeigentümern der beiden Hochmoore: Familie BICHSEL-SCHMITT für das westliche und die Neuenburgische Gemeinde SAVAGNIERE-DESSOUS für das östliche Moor.

Diese Pachtverträge dauerten bis zum 1. Januar 1994 für die erstgenannte und bis zum 15. März 1992 für die zweite Parzelle.

Diese zeitliche Beschränkung und gelegentliche Anstände mit dem Eigentümer des westlichen Moores erweckten in der genannten Gesellschaft der Combe-Grède den Wunsch, die westliche Parzelle zu Eigentum zu erwerben. Mittlerweile hatte diese als Bestandteil des bedeutenden Heimwesens «La Cerlière» zweimal Hand geändert. 1958 war Eigentümer die Genossenschaft MONSILVA in Bern. Dank der Einstellung ihres Präsidenten W. A. SCHERZ und ihres Oberförsters H. U. LANDOLT wurde dieses Moor mit seinem ansehnlichen Fichtenwald der Gesellschaft zu einem vernünftigen Preis zum Kauf angeboten. Da diese selbst über die nötigen Mittel nicht verfügte, wurden ihr vom Schweiz. Bund für Naturschutz in verdankenswerter Weise Fr. 1000.— und von der Naturschutzkommission des Kantons Bern (aus den ihr durch das Vermächtnis des Dr. SCHENK sel. zugefallenen Fr. 10 000.—) der Rest für den Fr. 8445.— betragenden Kaufpreis geschenkweise zur Verfügung gestellt. Bei diesem Anlaß konnte das Reservat abgerundet und sein Halt von 5,56 ha auf 6,2605 ha ausgedehnt werden. Auch wurden die Schutzbestimmungen gestützt auf die hier und andernorts gemachten Erfahrungen ergänzt durch Aufnahme von Verboten des Feueranmachens, des Kochens, Zeltens und des Verkehrs mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern. Zugleich konnte nun der Schutz für dieses westliche Moor als dauernd erklärt werden. Die wissenschaftliche Bearbeitung dieses wertvollen botanischen Reservates liegt in den Händen des Dr. med. CH. KRÄHENBÜHL in St-Imier.

LITERATUR

1. KRÄHENBÜHL, CH. (1944): Le marais des Pontins sur St-Imier. Schweizer Naturschutz 10, 1944, Heft 2/3, S. 35—37.
2. EBERHARDT, ALB., und KRÄHENBÜHL, CH. (1952): La tourbière des Pontins sur Saint-Imier. Ber. für das Geobot. Forschungsinstitut Rübel in Zürich f. d. Jahr 1951, Zürich 1952, S. 87—122.
3. KRÄHENBÜHL, CH. (1953): Notices sur la tourbière des Pontins sur St-Imier. Les intérêts du Jura, 24me année, no 1, pp. 1—17.

4. August 1959 Naturschutzgebiet Witzwil (Albert-Hess-Reservat)

Durch Regierungsratsbeschluß vom 5. Januar 1951 wurde der Teil des Strandbodens der Domäne Witzwil zwischen dem Unterlauf der Broye und dem Strandwald als Naturdenkmal erklärt. Es handelt sich um einen etwa 800 m langen und 200—600 m breiten, zum Jagd-Bannbezirk Fanel gehörenden, flachen Uferstreifen, der hauptsächlich aus sumpfigem Gelände besteht und 12,252 ha mißt. Gegen den See hin schließen sich ausgedehnte Schilfbestände an. Das Gebiet ist ein wahres Vogelparadies von großer wissenschaftlicher Bedeutung.

Die Bern. Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz — vom Regierungsrat als Aufsichtsorgan bezeichnet — hatte in der Folge dem neu geschaffenen Reservat besondere Aufmerksamkeit geschenkt und ihre Beobachtungen in ihren Jahresberichten veröffentlicht. Gemeinsam mit der «Société Romande pour l'Etude et la Protection des Oiseaux» hat sie auch im Gebiet zusätzliche Brutgelegenheiten geschaffen, so u. a. ein Brutfloß für Seeschwalben und Nistkasten für den Wiedehopf. Sie veranlaßte den Ausbau und die systematische Auswertung der wissenschaftlichen Beobachtung.

Diese Tätigkeit führte zur Erkenntnis, daß die rechtliche Grundlage des Reservats nicht durchwegs befriedigte. Die Gesellschaft wandte sich deshalb in einer wohlbegründeten Eingabe vom 25. September 1958 an den Regierungsrat mit dem Gesuch um Ausdehnung des Schutzes auf alle ornithologisch wertvollen, noch nicht geschützten Gebietsteile, Schaffung einer Bauverbotszone um das Schutzgebiet herum und Erlaß eines Fahrverbots für Motorfahrzeuge und Motorboote. Aus dieser Eingabe, die von den kantonalen Naturschutzkommissionen von Freiburg, Neuenburg und Waadt, von 10 Organisationen des Naturschutzes, dem Zoologischen Institut der Universität Bern und namhaften Ornithologen wie Dr. Walter Knopfli, Zürich, Dr. Hans Noll, Arlesheim, und Frl. Dr. Julie Schinz, Zürich, unterstützt wurde, sei der nachstehende interessante Abschnitt über die gesamtschweizerische vogelkundliche Bedeutung des Fanelgebietes wiedergegeben:

«1. Es gibt kein anderes schweizerisches Gebiet, wo auf so kleinem Raum eine derart große Zahl von Vogelarten regelmäßig zu finden ist. Dieser Artenreichtum dürfte weitgehend auf folgende Umstände zurückzuführen sein:

a) Das Zusammenstoßen der verschiedenen Lebensräume (Biotope) See, Strand, Ried, Schilf, Feld, Laubwald und Tannenwald;

b) den Nahrungsreichtum;

c) die geographische Lage auf der Vogelzugstraße Genfersee—Mittelland—Rhein;
d) die relative Ungestörtheit des Gebietes als solches und der beidseitig anschließenden noch unverbauten schilf- und riedreichen Uferzonen des Neuenburgersees bis zur Zihl und bis Yverdon.

2. Das Fanelgebiet zeichnet sich durch verschiedene Brutvögel aus, die in der Schweiz sonst gar nicht oder doch äußerst selten vorkommen.

3. Vom internationalen Natur- und Vogelschutz wird seit Jahren verlangt, es möchten den Zugvögeln auf ihren Zugstraßen sichere Raststätten geschaffen werden. Dem Fanelstrand kommt diese Funktion einer internationalen Raststätte, insbesondere für die Strand-, Schilf- und Seevögel in hohem Maße zu. Nachdem durch Trockenlegungen in der Schweiz Schilf-, Ried- und Sumpfgebiete stark reduziert worden sind, hat diese Bedeutung des Fanels noch erheblich zugenommen und wird noch mehr zunehmen.

4. Durch die günstigen Beobachtungsmöglichkeiten am Fanel ist die schweizerische Ornithologie wesentlich aktiviert worden. Es ist daran zu erinnern, daß am Fanel seit mehr als 50 Jahren beobachtet wird, daß zwei zum Übernachten geeignete Beobachtungstürme gebaut worden sind, und daß von kaum einem andern Gebiet von so vielen Beobachtern aus der ganzen Schweiz und aus dem Ausland so zahlreiche Beobachtungen vorliegen. Zahlreiche Feststellungen sind in der Fachliteratur veröffentlicht worden.

5. Bedingt durch den Vogelreichtum und die guten Beobachtungsmöglichkeiten hat der Fanelstrand ferner große Bedeutung als natürliche Unterrichtsstätte erhalten, die heute von Mittelschul- und Seminarklassen, sowie von Studentengruppen aufgesucht wird.

6. Ferner sind die rein menschlich-ideellen Werte des Fanelgebietes hervorzuheben, wie dies der Doyen der deutschschweizerischen Ornithologen, Dr. h. c. NOLL, tut, wenn er schreibt:

„... Dies würde aber nicht nur das Verschwinden der durch Meliorationen besonders gefährdeten Sumpfvogelwelt bedeuten, sondern auch einen schweren Verlust für alle die vielen Menschen, die hier von der Hast und Unruhe unseres heutigen Lebens in Verbundenheit mit der Natur Erholung und Befriedigung suchen. Das beweist der lebhafte Anteil an allen Exkursionen der ornithologischen Gesellschaften von Bern, Neuenburg, Basel u. a. mehr und der vielen Gäste von La Sauge, die durchaus nicht alle Ornithologen sind, es aber oft genug durch die Beobachtungen der reichhaltigen Vogelwelt werden. Manche unserer heutigen jungen deutsch- und welschschweizerischen Ornithologen sind hier zu eigentlichen Forschern geworden, die neben ihrer oft auf ganz anderem Gebiet liegenden Berufsarbeit Vorzügliches geleistet haben und noch leisten, wie die Entdeckung neuer schweizerischer Brutvogelarten (kleines Sumpfhuhn, Schafstelzen usw.) beweisen.... Damit erfüllt der Fanel eine dritte wichtige Aufgabe jedes Naturschutzgebietes, zur Erforschung der Tier- und Pflanzenwelt anzuregen, die Forschung in freier Natur zu ermöglichen und damit die Laboratoriumsarbeit zu ergänzen. Diese menschlichen Werte eines Reservates scheinen mir ebenso wichtig und maßgebend für die Erhaltung und Pflege des Fanels.'

Schließlich darf daran erinnert werden, daß das Fanelgebiet auf der Sprachgrenze liegt und daß das südwestlich anschließende im Kanton Neuenburg liegende Naturschutzgebiet von Welschen (Société Romande pour l'Etude et la Protection des Oiseaux)

intensiv betreut und besucht wird. Dies führt über das gemeinsame Interesse an einer ideellen Sache zu einer Kontaktnahme zwischen Deutsch und Welsch, deren Wert über das rein Ornithologische hinausreicht.»

Dem Gesuch war beigegeben eine «Provisorische Liste der im Albert-Hess-Reservat (Fanel) und in dessen Umgebung festgestellten Vogelarten, erstellt von W. THOENEN in Zusammenarbeit mit G. ROUX, unter Benützung der Beobachtungsbücher im Bernerturm und im Turm der Société Romande, der eigenen Aufzeichnungen sowie derjenigen von A. RICHARD, J. SCHINZ, C. A. W. GUGGISBERG und weiterer Beobachter».

Diese Liste, die 241 Vogelarten aufführt, ist nicht etwa eine bloße Aufzählung der beobachteten Vögel, sondern es wird von jeder Art ein kurzes Charakteristikum ihres Vorkommens im Gebiet beigefügt, so zum Beispiel:

7. Pirol:	Brutvogel in den Auwäldern des Gebietes. Durchstreift öfters das Gebiet.
8. Kirschkernbeißer:	Überfliegt gelegentlich, vor allem auf den herbstlichen Streifzügen, das Gebiet. Einzelne Beobachtungen auch zur Brutzeit (zum Beispiel 8. Mai 1955). Über Bruten im Gebiet nichts bekannt.
135. Purpurreiher:	Früher nur Durchzügler oder Sommergast. Seit 1951 Brutvogel im Reservat (bis 7 Paare). Brutverdacht in einzelnen Jahren schon vor dem Krieg, jedoch ohne Nachweis (zum Beispiel 1937).

Von besonderem Interesse und überzeugend für den hohen ornithologischen Wert des Gebietes ist die Zusammenfassung am Schluß des Verzeichnisses:

«Die vorstehend genannten 241 Vogelarten lassen sich in folgende Kategorien einteilen:

29 Arten sind regelmäßige oder sporadische Brutvögel im Reservat,
68 Arten sind regelmäßige oder sporadische Brutvögel der Umgebung,

97 Arten brüten somit insgesamt im Fanelgebiet. Dazu kommen als Gäste:
53 Arten, die in andern Gebieten der Schweiz, aber nicht am Fanel brüten (vor allem Gebirgsvögel, Nadelwaldbewohner usw.), sowie
91 Arten, welche in der Schweiz nicht als Brutvögel, sondern nur als Durchzügler, Wintergäste oder Irrgäste vorkommen.

241 Arten sind somit seit 1915 im Fanelgebiet festgestellt worden (ohne Subspezies).

Die Gesamtzahl der in der Schweiz bisher beobachteten Vogelarten beträgt nach der schweizerischen Artliste von HALLER (1954) 332 Arten (inklusive etwa 20 ausgesprochene Gebirgs- und Felsbewohner). Von dieser Gesamtzahl aller je in der Schweiz beobachteten Arten sind also nicht weniger als 73 % im Fanelgebiet festgestellt worden.

Eine ähnliche Artenfülle auf entsprechender Fläche ist wohl in keinem andern Gebiet der Schweiz zu finden.

Zum Vergleich: Im Neeracherried kam Frl. J. SCHINZ (und frühere Beobachter) in 68 Jahren (1884—1952) unter ähnlichen Gesichtspunkten und ebenfalls unter Einbeziehung der nähern Umgebung auf 186 + 2 zweifelhafte = total 188 Vogelarten.

Als für die Schweiz besonders seltene Brutvögel brüten im Fanelgebiet:

Schafstelze, Rohrschwirl, Purpurreiher, Krickente, Knäckente, Löffelente, Flußseeschwalbe, Lachmöve, Tüpfelsumpfhuhn, Kleines Sumpfhuhn.

Hauptaufenthaltsort der durchziehenden Strandvögel (Regenpfeifer, Wasserläufer, Strandläufer usw.) ist die sogenannte ‚Säubucht' mit ihrer nahrungsreichen Schlickfläche.» (Diese ist nun, 1959, neu zum Reservat hinzugekommen.)

Sowohl das bereits bestehende Reservat als auch die Gebiete, um die es vergrößert werden sollte, stehen im Eigentum des Staates Bern. Sie gehören zur Domäne der Anstalten von Witzwil. Großrat Dr. OSKAR FRIEDLI, der neue Präsident der Naturschutzkommission des Kantons Bern, von der Forstdirektion mit der Behandlung dieses Geschäftes betraut, nahm die Verhandlungen mit der zuständigen Polizeidirektion und der Anstaltsdirektion energisch an die Hand, und dank der aufgeschlossenen Einstellung des Polizeidirektors Regierungsrat Dr. ROBERT BAUDER und des Direktors der Anstalten von Witzwil, HANS KELLERHALS, konnte die Angelegenheit am 4. August 1959, vor Ablauf eines Jahres, dem Regierungrat unterbreitet werden. Erfreulicherweise fanden durch den neuen Beschluß die Wünsche der Gesuchstellerin ihre Erfüllung.

Siehe Bildtafel II.

Aus der oben geschilderten Bedeutung dieses Naturschutzgebietes lassen sich Schlüsse ziehen auf die großen Verdienste, die sich die Bernische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz und ihre Organe um die Erhaltung der schweizerischen Vogelwelt erworben haben. Vor allem ihrem langjährigen Präsidenten Dr. FRITZ BLATTER, dem Vizepräsidenten, Initianten und Verfasser der Eingabe Dr. RUDOLF RYSER, dem Obmann der Schutzgebiete Dr. HANS JOSS, den Mitarbeitern an der Liste der im Gebiet festgestellten Vogelarten und all den Mitarbeitern, die sich zu Beobachtungszwecken und für die Aufsicht zur Verfügung gestellt haben, gebührt der wärmste Dank.

LITERATUR

1. THOENEN, W., u. a. (1957): Provisorische Liste der im Albert-Hess-Reservat (Fanel) und in dessen Umgebung festgestellten Vogelarten. Erstellt von W. Thoenen in Zusammenarbeit mit G. Roux usw. Dez. 1957.

2. Noll Hans (1954): Die Bedeutung des Fanels als Beobachtungsstätte. Der Ornith. Beob. 51, Heft 4, S. 141—149.
3. Guggisberg, C. A. W. (1938): Der Durchzug der Limicolenarten am Fanelstrand. Der Ornith. Beob. 1937/38, Hefte 2/3, 4, 5, 6, 9/10.
4. — (1942): Die Flußseeschwalbe am Fanelstrand. Der Ornith. Beob. 39, Heft 2/3, S. 38—50.
5. Schinz, Julie (1944): Spätherbst am Fanel. Der Ornith. Beob. 41, Heft 1/2, S. 19—21.
6. Bernische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz, Jahresberichte 1955—1959, Bern.
7. Gacond, Rene (1957): La Locustelle luscinioide a niché en Suisse. Nos Oiseaux No. 200 — 1er du vol. 24, février 1957, pp. 6—14.

30. Oktober 1959 Naturschutzgebiet Seestrand Lüscherz

Die Ufer des Bielersees befinden sich größtenteils in Privatbesitz. Es gibt Strecken von mehreren Kilometern, auf denen ein Zugang zum Seeufer vom Land her unmöglich ist, wie zum Beispiel zwischen Lüscherz und Vinelz und vielerorts am linken Seeufer. Selbstverständlich bleiben an diesen Stellen die Naturufer nicht erhalten. Zum Schutz gegen den Wellenschlag werden Ufermauern erstellt, Lande- und Badeeinrichtungen aller Art geschaffen und die natürliche Vegetation zerstört. Es war höchste Zeit, daß 1954 das Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck geschaffen und 1957 die Mörigenbucht sichergestellt werden konnten. Das ist ein verschwindend kleiner Teil des Bielerseeufers, und es war wünschbar, sich für die Erhaltung der anderwärts noch vorhandenen Naturufer einzusetzen. Das nächstliegende solche Gebiet war der sw an das Reservat Hagneck sich anschließende und bis zum Dorf sich hinziehende Strandboden von Lüscherz. Einmal steht dieses Ufer in allerdings sehr verschiedener Breite, 0—56 m, mit einem bis zu 150 m breiten Schilfgürtel im Eigentum des Staates, und zudem ist das landwärts gelegene Gebiet durch Baureglement und Alignementsplan der Gemeinde Lüscherz mit Bauverbot belegt. Dies ließ vermuten, daß dessen Eigentümerin, die Burgergemeinde Lüscherz, ihr Einverständnis dazu erteilen würde, daß wenigstens ein Teil dieses ihres Strandbodens in das Naturschutzgebiet einbezogen werden könnte. Dem war leider nicht so. Die Gemeinde ließ gegenteils durchblicken, daß sie daran denke, das Bauverbot aufzuheben, worauf die Burgergemeinde sich um den Verkauf von Bauparzellen bemühen würde.

In ihrem westlichsten Teil stößt die Uferzone des Staates an Privatgrundstücke, auf denen größtenteils Wochenendhäuschen stehen. Einige dieser Anstößer hatten sich über ihre seeseitige Marche hinweggesetzt, darüber hinaus Staatsgebiet für die Anlage von Bade- und Ländteeinrich-

tungen in Anspruch genommen und in anderer Weise darüber verfügt, wie wenn es ihr Eigentum wäre. Um diesem Unfug zu steuern, durfte nicht länger gezögert werden, und es wurde deshalb vorläufig der Uferstrich des Staates als Naturschutzgebiet erklärt. Die Verhandlungen mit der Burgergemeinde Lüscherz wurden weitergeführt und endeten mit dem Abschluß eines Kaufvertrages um einen Streifen an das Staatsgebiet anschließenden Strandbodens von 27 500 m². Dieser Kaufvertrag wurde vom Großen Rat am 22. Februar 1960 genehmigt. Sobald dies auch die Versammlung der Burgergemeinde Lüscherz getan hat, soll das hinzugekaufte Gebiet zur Vergrößerung dieses Naturschutzgebietes verwendet werden.

b) Botanische Naturdenkmäler

14. Januar 1958 Stieleiche in der Eichmatt, Köniz

17. Januar 1958 Stieleiche bei der Wegmühle, Bolligen

21. Januar 1958 Stieleiche am Großen Moossee

Von den früher in Berns Umgebung so häufigen einzeln oder in Gruppen oder Reihen stehenden Eichen mußten in den letzten Jahrzehnten viele der Anlage oder Verbreiterung von Straßen und der Erstellung von Bauten aller Art weichen. Es ist deshalb eine Pflicht des Naturschutzes, sich der noch vorhandenen anzunehmen, sie festzustellen und womöglich in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eintragen zu lassen.

Bei den vorgenannten 3 Stieleichen handelt es sich um einzelstehende, schöne Bäume. Die beiden ersten weisen eine Höhe von über 25 m, eine Kronenbreite von 22 und 25 m und einen Stammdurchmesser von 1,5 m und 1,3 m auf. Das Alter dürfte zwischen 200 und 300 Jahren liegen.

Die dritte ist wesentlich jünger, etwa 70 Jahre, weshalb ihre Maße heute noch bescheidener sind: Höhe 12 m, Kronenbreite 16 m, Stammdurchmesser 0,86 m. Sie ist die letzte große Eiche am Ufer des Großen Moossees. Dies ist auch der Grund, warum sich die Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft in Bern um sie kümmerte und sich durch die Bezahlung eines namhaften Betrages vom Eigentümer die Zusicherung der dauernden Erhaltung geben ließ.

21. Januar 1958 Längmattbuche in Nidau

An der Straße Nidau—Port steht eine stattliche Blutbuche: Höhe 18 m, Kronenbreite 14 m, Stammdurchmesser 0,95 m. Der Baum mag etwa 160 Jahre alt sein und ist bemerkenswert durch seinen ebenmäßigen Wuchs.

Er steht unweit einer Ecke des «Längmatthauses», mit dessen Bau 1795 begonnen wurde. Ersteller war der Amtsschreiber JOH. RUD. MÜLLER, ein Großonkel des spätern Bundesrates EDUARD MÜLLER, dessen Großvater ebenfalls eine zeitlang Miteigentümer war. 1886 ging die Längmatt von der Familie MÜLLER in den Besitz der Familie RUFER über. Die Unterschutzstellung der schönen Blutbuche ist auf den Antrag des heutigen Eigentümers, alt Großrat FRITZ RUFER, zurückzuführen.

c) Geologische Naturdenkmäler

25. Juli 1958 Montblanc-Granit de la Combe, Sonvilier

Es handelt sich um einen Findling aus Montblanc-Granit, den der Rhonegletscher aus dem untern Wallis in das Tal von St-Imier verbracht hat. Die Maße des sichtbaren Blockes betragen 1,8 × 1,2 × 0,9 m, der Halt etwa 2 m^3. Der Vorschlag für den Schutz und die dauernde Erhaltung dieses am Südende der Ortschaft Sonvilier gelegenen Findlings ging vom dortigen Gemeinderat aus.

5. Mai 1959 Habkern-Granit in Thierachern

Hinsichtlich Größe und Form weist dieser Findling keine Besonderheiten auf. Es handelt sich um eine unregelmäßige Kugel von 55—70 cm Durchmesser. Das Interessante an diesem Stein ist einzig die Gesteinsart in Verbindung mit dem Fundort: Es ist ein sogenannter exotischer oder Habkern-Granit, der schon in der geologischen Karte Thun—Stockhorn von BECK/GERBER an seinem ursprünglichen Standort kartiert wurde. Bis 1925 lag dieser Block im sogenannten «Gweerdi» in Uebeschi, im Schußfeld des Artilleriewaffenplatzes Thun, Koordinaten 610.294/178.096. Da er dort durch das Schießen gefährdet war, veranlaßte der Geologe Dr. ERNST FISCHER, damals Sekundarlehrer in Thierachern, seine Verbringung nach dem Spielplatz des damaligen Sekundarschulhauses Thierachern. Nach der Umwandlung dieses Schulhauses in ein Wohnhaus mußte ein geeigneter Platz gesucht werden, den der Kirchgemeinderat von Thierachern auf dem dortigen Kirchhof zur Verfügung stellte.

Über die Bedeutung dieser exotischen oder «Habkern-Granite» vergleiche die frühern Kommissionsberichte in den Mit. der Natf. Ges. in Bern, Neue Folge, 2. Band, 1945, Seiten 119—121, und 15. Band, 1958, Seiten 253/54.

Um die Erhaltung und die zweckmäßige Aufstellung dieses seltenen Findlings haben sich Dr. ERNST FISCHER, alt Betriebschef der BLS in Bern, und Sekundarlehrer ADOLF WALTER SCHNEEBERGER in Thierachern verdient gemacht.

6. November 1959 3 Findlinge am Südfuß des Pintel, Wimmis

Östlich des Dorfes Wimmis, am Südfuß des Hügels Pintel, liegen 3 Findlinge, ein größerer aus Biotitgneis mit schwarzem Feldspat und 2 kleinere aus Doggersandstein und Nummulitenkalk.

Bereits 1869 und 1870 machten Pfarrer A. RYTZ in Wimmis und Professor ISIDOR BACHMANN in Bern in Vorträgen vor der Naturforschenden Gesellschaft in Bern auf den größten dieser Blöcke und auf seine Erhaltungswürdigkeit aufmerksam. Um die Jahrhundertwende bemühten sich Prof. BALTZER in Bern und Sekundarlehrer KLOPFENSTEIN in Wimmis erneut um seine Erhaltung. Wegen der Differenz von einigen Franken konnte man sich aber mit dem Eigentümer nicht verständigen. Als anfangs der 40er Jahre die neugeschaffene kantonale Naturschutzkommission diese Bemühungen fortsetzen wollte, stand dieser Findling im Eigentum eines ältern Brüderpaars, das überhaupt jegliche Besprechung ablehnte, so daß nichts anderes übrig blieb, als seinen Hinscheid abzuwarten. Die Erben brachten das Grundstück zur Versteigerung, und Sekundarlehrer GENGE in Erlenbach konnte dann rasch das Einverständnis des Erwerbers, eines jungen aufgeschlossenen Landwirts, erlangen. Nach Erstellung des Grundbuchplanauszuges stellte sich heraus, daß die beiden kleinern Findlinge auf dem Nachbargrundstück lagen und daß hiefür dessen Eigentümer begrüßt werden mußte. Aber auch diese Zustimmung konnte mit der Zeit beigebracht werden.

Der größte Block weist die Maße 5,08/3 und 3,5 m auf und hält etwa 6 m^3 (über dem Boden). Er besteht aus Biotitgneis mit schwarzem Feldspat und stammt aus der Schieferzone von Guttannen (nicht aus dem Gasterntal, wie Prof. BACHMANN irrtümlich angenommen hatte).

13 m weiter onö liegt, im Hang eingebettet, ein Doggersandstein, der höchst wahrscheinlich vom Faulhorngebiet herkommt.

Ebenfalls im Hang liegt der 3. dortige Findling, ein Nummulitenkalk, der aus dem Gebiet des Morgenberghorns oder des Dreispitz herrühren mag.

II. Richtlinien
für die dauernde Erhaltung von geologischen Naturdenkmälern

Während die Schutzwürdigkeit von ganzen Naturschutzgebieten und von Botanischen Naturdenkmälern — meist Bäumen — in der Regel nur zu Erörterungen Anlaß gibt, wenn für ihre Erhaltung wesentliche Mittel aufgewendet werden müssen, können über die Notwendigkeit des dauernden Schutzes geologischer Naturdenkmäler, besonders von Findlingen, ab und zu verschiedene Auffassungen bestehen. Um hierüber vermehrte Klarheit zu schaffen, erschien es angezeigt, zuhanden der staatlichen Organe und ihrer privaten Mitarbeiter, die sich mit dem Schutz von Naturdenkmälern befassen, Richtlinien über die Erhaltung solcher Naturdenkmäler aufzustellen.

Dabei war in Betracht zu ziehen, daß nach dem letzten Rückzug der Gletscher, rund 10 000 Jahre v. Chr., die schweizerische Hochebene großenteils mit Felsblöcken bedeckt war, die im Laufe der Jahrtausende vom Menschen zu Bauten und andern Werken aller Art sowie zu Auffüllungen verwendet wurden. Heute sind auf weite Strecken, besonders im Mittelland und im Jura, keine Findlinge mehr zu sehen. In Wäldern etwa kann man noch einen Begriff erhalten von der Häufigkeit der Steine, die von den Gletschern aus den Alpen ins offene Land und bis in die Juratäler hinuntergetragen wurden.

Es war höchste Zeit, daß vor rund 100 Jahren die Bestrebungen für die Erhaltung solcher Findlinge einsetzten (Appel aux Suisses» der Schweiz. Geologischen Kommission, der u. a. einen Beschluß der Berner Regierung vom 14. Mai 1868 zur Folge hatte, wonach geologisch wichtige Findlinge auf Staatsgebiet dauernd erhalten werden sollten).

Wenn wir bedenken, daß gestützt auf die Naturdenkmälerverordnung von 1912 bis heute 134 Findlinge und Gruppen von solchen und 4 eigentliche Findlingsreservate in das Verzeichnis der Naturdenkmäler im Kanton Bern aufgenommen wurden und zurzeit der Naturschutzverwaltung der Forstdirektion rund 100 weitere solche Objekte gemeldet sind, für deren dauernden Schutz die erforderlichen Arbeiten in Angriff genommen worden sind, so ist dies eine verschwindend kleine Zahl im Verhältnis zu dem ursprünglich vorhandenen überreichen Material.

Eine Inventarisation und Erhaltung des jetzt noch vorhandenen Findlingsmaterials ist für die geologische Landesaufnahme und die geologische Wissenschaft von großer Bedeutung. Die von den Naturwissenschaften in den letzten 50 Jahren erzielten gewaltigen Fortschritte lassen erwarten,

daß mit der Zeit noch andere, feinere Untersuchungsmethoden bekannt werden, die zu Erkenntnissen führen können, an die heute niemand denkt.

Diese Überlegungen führten zu der Aufstellung der nachstehenden «Richtlinien für die dauernde Erhaltung von Geologischen Naturdenkmälern im Kanton Bern».

«*Forstdirektion des Kantons Bern*

Richtlinien

für die dauernde Erhaltung von geologischen Naturdenkmälern im Kanton Bern

(Zur Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912)

1. Nach der bisherigen Praxis sind an geologischen Naturdenkmälern fast ausschließlich Findlinge geschützt worden. Gletschertöpfe, Tropfstein- und Kristallhöhlen, Aufschlüsse von besonderem wissenschaftlichem Wert sowie geologische Seltenheiten irgendwelcher Art sind ebenfalls schützenswerte geologische Naturdenkmäler.

2. Im Hinblick darauf, daß seit dem Rückzug unserer Gletscher in die Alpen in den eisfrei gewordenen Gebieten unseres Landes freiliegende Felsblöcke (Findlinge) zum weitaus größten Teil beseitigt und zu Auffüllungen und Bauten aller Art verwendet wurden, sind deren spärliche Überreste heute für die Erforschung der Geologie und der Vorgeschichte unseres Landes eigentlich alle von Bedeutung. Diese Richtlinien sind deshalb im Zweifelsfalle eher in ausdehnendem Sinn auszulegen.

3. Besonders wichtig und deshalb vor allem zu erhalten sind alle Findlinge, die

a) aus ihrer Lage Schlüsse auf den Höchststand der eiszeitlichen Gletscher in unsern Alpen- und Juratälern oder auf die Verbreitungsgrenzen im Mittelland ziehen lassen,

b) vom Rhonegletscher in der Rißeiszeit in das Gebiet des spätern Aaregletschers gelangt sind (Gebiet zwischen Bern und Thun und bis weit ins Emmental hinauf),

c) aus einer Gesteinsart bestehen, die als Leitgestein für ein bestimmtes Gletschergebiet wichtig ist,

d) aus einem seltenen oder besonders interessanten Gestein bestehen (zum Beispiel Habkerngranit),

e) eine außerordentliche Größe oder Form aufweisen,

f) von volkskundlicher oder urgeschichtlicher Bedeutung sind (Teufelssteine, Chindlisteine, Schalensteine u. a.),

g) ganze Blockgruppen bilden und so noch ein Bild der ursprünglichen Gletscherablagerungen darstellen.

4. Das Verzeichnis der Naturdenkmäler dient zugleich ihrer Inventarisation. Es sind, auch wenn sie anscheinend nicht gefährdet sind, darin aufzunehmen alle größern

und sonst wichtigeren Findlinge, deren Eigentümer durch die Art ihrer Verwendung ohnehin den Willen zu ihrer dauernden Erhaltung bekundet hat (Verwendung als Denkstein oder in Bauten, Aufstellung in der Nähe von Schulhäusern und in Anlagen usw.). Wird ein solcher Findling nicht an seinem ursprünglichen Standort belassen, so ist der letztere stets festzustellen.

5. Zurückhaltung ist zu üben beim Schutz von Findlingen im freien Land, wenn durch ihre Beseitigung wertvolles Kulturland gewonnen werden kann.

6. Die Größe eines Findlings ist nicht ausschlaggebend für seine Erhaltung, doch sind Blöcke, die nicht in einer Richtung mindestens 1 m messen, nur unter ganz besondern Umständen zu schützen (besonders interessante Gesteinsart, Schalen oder dergleichen.).

Mitbestimmend kann auch sein die Häufigkeit der Findlinge in der betreffenden Gegend.

Bei kleineren Findlingen ist stes auch die Frage der Aufstellung in einem Museum zu prüfen.

7. Läßt sich ein schutzwürdiger Findling nicht erhalten (zum Beispiel wegen Unmöglichkeit der Hebung aus einer Baugrube), so ist stets auch die Frage der Gewinnung eines Stückes davon und seiner Verbringung in ein Museum zu prüfen.

8. Über die Anhandnahme der Vorarbeiten für die dauernde Erhaltung eines geologischen Naturdenkmals entscheidet ein Kollegium, bestehend aus einem Vertreter der kantonalen Naturschutzverwaltung, ihrem geologischen Mitarbeiter und dem Konservator der mineralogisch-geologischen Sammlungen des Naturhistorischen Museums Bern.

Vor diesem Entscheid ist der von der Schweiz. Geologischen Kommission der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft mit der geologischen Kartierung des betreffenden Gebiets beauftragte Geologe anzuhören.

Bei Findlingen und andern geologischen Naturdenkmälern (zum Beispiel Höhlen), die zugleich von urgeschichtlicher Bedeutung sind, ist der Konservator der Abteilung für Ur- und Frühgeschichte des Bernischen Historischen Museums beizuziehen.

Der geologische Mitarbeiter der Forstdirektion:
Prof. Dr. *Th. Hügi*

Der Beauftragte für Naturschutzfragen der Forstdirektion:
H. Itten, Fürsprecher

Der Konservator der geologisch-mineralogischen Sammlungen
des Naturhistorischen Museums Bern:
Dr. *H. Adrian*»

Diese Richtlinien entsprechen der bewährten Praxis, wie sie seit bald 100 Jahren geübt wurde. Die Herren Professoren CADISCH, NIGGLI, RUTSCH, STRECKEISEN, NABHOLZ und BANDI sowie der Direktor des Naturhistorischen Museums Bern, Herr Dr. W. KÜENZI, und die Naturschutzkommission des Kantons Bern begrüßten ihre Aufstellung, und der Forstdirektor erteilte diesen Richtlinien am 5. Mai 1960 seine Genehmigung.

Tafel I

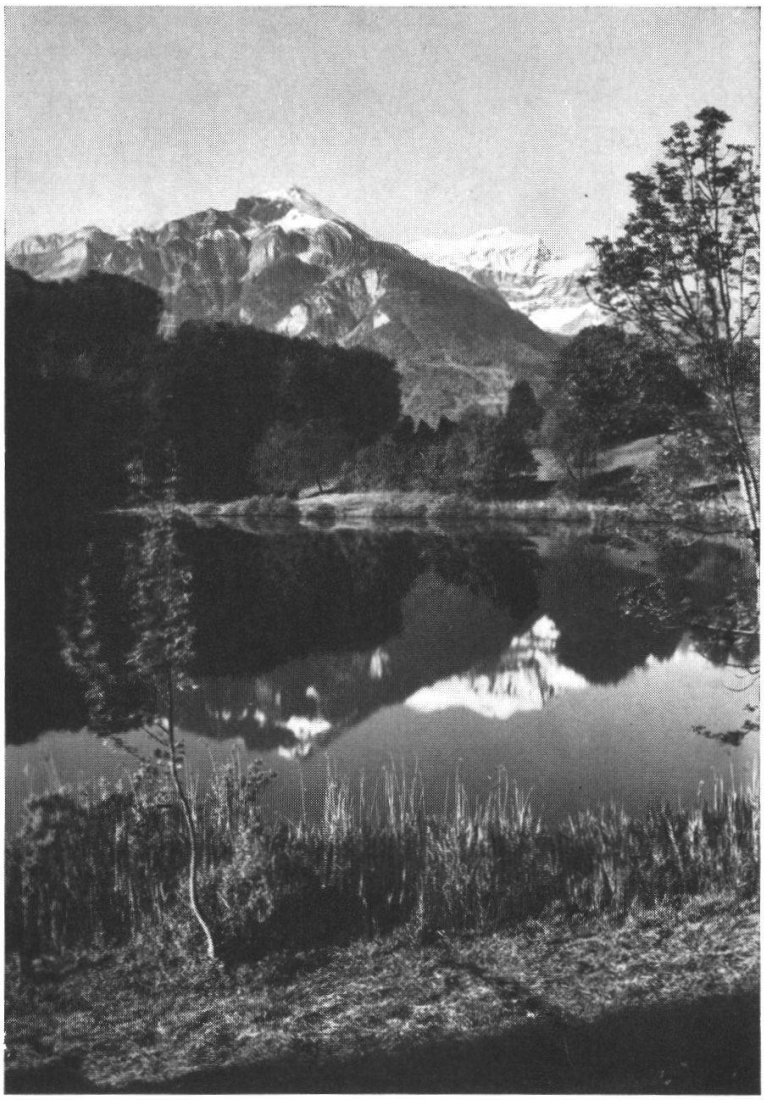

Das idyllische Faulenseeli bei Ringgenberg am Brienzersee mit seinem größtenteils noch natürlichen Ufer. Im Hintergrund links die Sulegg, rechts die Schwalmeren.

Tafel II

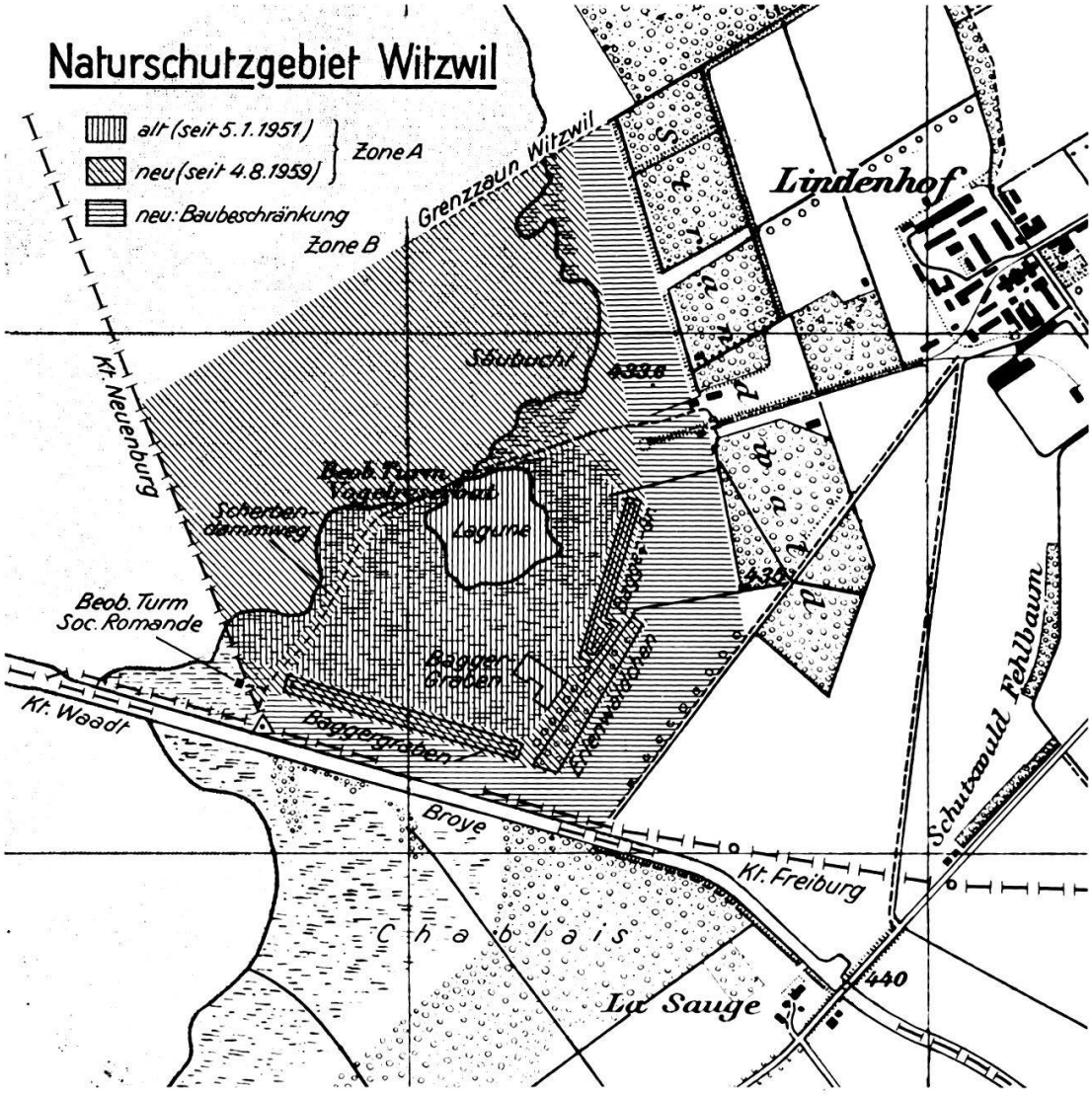

Plan des Naturschutzgebietes Witzwil (Albert-Hess-Reservat). Südlich der Broye schließt sich der waadtländische Bannbezirk Chablais an.